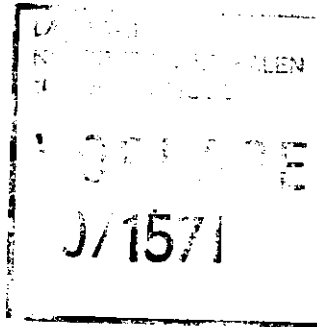


1

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - Postfach 300652 - 4000 Düsseldorf 30

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für  
Kommunalpolitik  
Herrn Hans Wagner MdL  
Haus des Landtags  
4000 Düsseldorf



Postanschrift:  
Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30  
Telefon (0211) 45 66 - 0  
Durchwahl (0211) 45 66 - 273  
Telex 858 4965 umnwd  
Telefax (0211) 45 66 - 388  
Datum 19. April 1988  
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
III A 2 - 220.5.1

Betr.: Entwurf des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Entwurf des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs-  
und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Anlg.: - 2 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übermittle ich Ihnen Übersichten über die Vorschläge  
der Verbände zu o.a. Gesetzentwürfen.

Mit freundlichen Grüßen

( Klaus Matthiesen )



MMV10/1571

3/1

Obersicht  
über die Vorschläge der Verbände  
zum Regierungsentwurf des Abfallgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen

---

MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 1 LAbfG	Unvermeidbare Abfälle sind so weit wie möglich zu verwerten.	<p>VCI: Es fehlt ein Hinweis, daß nach dem Abfallgesetz des Bundes (§ 3 Abs. 2) die Zumutbarkeit zu beachten ist.</p> <p>IHK NW: Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz erwähnte Zumutbarkeit sollte erwähnt werden.</p>

# MMV10/1571

<p>§ 1 LABfG</p>	<p>Regierungsentwurf</p> <p>Unverwertbare Abfälle sind umweltunschädlich abzulagern.</p>	<p>Vorschlag</p> <p>AG der komm. Spitzenverbände:          Ersetzung des Wortes "umweltunschädlich" durch "umweltverträglich"</p> <p>NW StGB:          Ergänzung der Anforderungen an die Umweltschädlichkeit durch Bezugnahme auf a.a.R.d.T. oder Stand der Technik</p>
		<p>Naturschutzverbände:.</p> <p>Unverwertbare Abfälle sind in Anlagen der Abfallentsorgung zu entsorgen, die ihrerseits so geplant, gebaut und betrieben werden, daß eine Schadstoffbelastung von Luft, Wasser und Boden vermieden wird.</p>

MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag	
		<p>Naturschutzverbände:</p> <p>Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben unvermeidbare Abfälle zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen, soweit nach dem Stand der Technik geeignete Verfahren zur Verfügung stehen.</p>	

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag	S. F I S E W F e S W P O K d t h
§ 2 Abs. 1	<p>Die Gemeinden sind zur Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen verpflichtet. Gegenüber Besitzern ausgeschlossener Abfälle obliegt die Verpflichtung den unteren Abfallwirtschaftsbehörden.</p>	<p>AG der Komm. Spitzenverbände: Streichen, weit unnötige Gängelung. NW StGB: Beratung kann im Hinblick auf die umfassende Entsorgungspflicht der Kreise nur auf Kreisebene erfolgen.</p>	

MMV10/1571

<p>§ 2. Abs. 2</p>	<p>Regierungsentwurf</p>	<p>Vorschlag</p>
	<p>Abfälle sind auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde von anderen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen, wenn dadurch für bestimmte Abfallarten vorgesehene Entsorgungsanlagen genutzt werden können.</p>	<p>AG der Komm. Spitzenverbände und NW StGB:          Abfälle sind auf Verlangen der Gemeinde oder der unteren Abfallwirtschaftsbehörde getrennt zu halten, wenn dadurch für bestimmte Abfallarten vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.          Naturschutzverbände:          Siedlungsabfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Sie sind auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde so einzusammeln, daß dadurch bestimmte Abfallfraktionen in besonders dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen verwertet werden können.</p>



# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
		<p>Naturschutzverbände:</p> <p>Sonderabfälle sind getrennt zu halten. Ein Vermischen von verschiedenen Sonderabfällen, auch wenn sie im gleichen Produktionsverfahren anfallen, hat zu un- terbleiben.</p>
§ 3	<p>Öffentliche Stellen sollen Arbeitsmaterial und Gebrauchsgüter beschaffen und verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.</p>	<p>AG der Komm. Spitzenverbände:</p> <p>Streichen, weil Eingriff in kommunale Selbstverwaltung.</p> <p>NW StGB:</p> <p>Vorschrift in Programmsatz ändern</p>
		<p>BDE:</p> <p>... sollen bei der Durchführung (Bau, Einrichtung und Betrieb) der ihrer Verwaltung unterliegenden Maßnahmen bevorzugt Stoffe beschaffen oder verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind. Durch diese Formulierung soll der Verwertung von Bauschutt und Kompost gesteigert werden.</p>

MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
	<p>Naturschutzverbände:</p> <p>... sollen nur Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgüter beschaffen und verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind. Falls Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgüter als Abfall anfallen, sollen sie in den Stoffkreislauf zurückgeführt bzw. umweltschonend entsorgt werden bzw. eine umweltschonende Beseitigung erfolgen..</p>

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 4	Die Vorschrift befaßt sich mit den Grundlagen der Abfallwirtschaft	<p>BDE:</p> <p>Weniger und klar formulierte Kompetenzen könnten wesentlich zur Steigerung der Effektivität der Abfallwirtschaft beitragen.</p>
§ 4 Abs. 1	Das Landesamt und ... geben... den Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft.	<p>Naturschutzverbände:</p> <p>Ergänzung: Auch dem anerkannten Naturschutzverbänden, ist Auskunft zu erteilen.</p>
		<p>VCI:</p> <p>Im Hinblick auf die TA Abfall sollte die Vorschrift lauten:</p> <p>Das LWA und die StÄWA beteiligen sich im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien auf Bundesebene ... an der Ermittlung der Grundlagen.</p>

MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 4 Abs. 2	Die für die Abfallentsorgungsplanung und die Zulassung von Anlagen zuständigen Behörden können ... notwendige Erkenntnisse selbst ermitteln.	.AG der Komm. Spitzenverbände: Streichen, weil Entscheidungszuständigkeit zwangsläufig die Ermittlungszuständigkeit umfaßt.
§ 4 Abs. 5	Bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten können Daten benutzt werden, die im Rahmen statistischer Erhebung gewonnen werden.	In Anlehnung an den personenbezogenen Datenschutz müßte eine Erweiterung auch auf die zu schützenden Daten von Firmen vorgenommen werden.

MMV10/1571

<p>§ 5 Abs. 2</p>	<p>Regierungsentwurf</p>	<p>Vorschlag</p>
<p>Die Kreisangehörigen Gemeinden haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den Anlagen der Kreise zu befördern.</p>		<p>Naturschutzverbände: Das Wort "Abfälle" ist durch das Wort "Siedlungsabfälle" zu ersetzen. Als neuer Satz soll angefügt werden: Es sollen Sammelsysteme angeboten werden, die das getrennte Sammeln bereits beim Abfallsammler ermöglichen.</p>

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 5 Abs. 2		NW StGB: Um die Kosten von Sammelstellen und Sondersammlungen von Grünabfällen in die Gebührenbedarfsrechnung aufnehmen zu können, erscheint eine Klarstellung angebracht, daß das Verhalten entsprechender Einrichtungen und die Durchführung der genannten Aktionen in die Kompetenz der Kreisangehörigen Gemeinden fällt, wenn der Kreis zustimmt.

# MMV10/1571

	<p>Regierungsentwurf</p>	<p>Vorschlag</p>
<p>§ 5 Abs. 3</p>	<p>Die kreisfreien Städte und Kreise - diese nach Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden - stellen Abfallwirtschaftskonzepte in Form einer Satzung auf.</p>	<p>NW StGB: Anstelle der Anhörung ist eine Beteiligung vorzusehen.</p> <p>BDE: Um kurzzeitige Anpassungen an sich verändernde Märkte zu ermöglichen, sollen die Abfallwirtschaftskonzente nicht in der Form einer Satzung, sondern als Programm erlassen werden.</p> <p>Naturschutzverbände: Ergänzung: Die Abfallwirtschaftskonzepte enthalten die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Entsorgung für die jeweiligen Fraktionen der Siedlungsabfälle. In jährlichen Aufstellungen sind Abfallmengenbilanzen zu erstellen, aus denen hervorgeht, welche Abfälle wie verwertet werden.</p>

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
		<p>IHK NW: Klarstellung erforderlich, daß mit Abfallwirtschaftskonzepten nicht in die betriebliche Produktion eingegriffen werden kann.</p>
		<p>Ruhrverband: (4) Soweit Abwasserverbände die Abwasserbeseitigung als Verbandsunternehmen übernommen haben, sind diese zur Entsorgung der in den Verbandsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe verpflichtet.</p>



# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 7	<p>MURL kann Entsorgungspflichten durch Rechtsverordnung von einer Körperschaft öffentlichen Rechts auf eine andere übertragen.</p>	<p>NW StGB: Es müsse klargestellt werden, daß auch die nicht entsorgungspflichtigen kreisangehörigen Gemeinden von der Übertragungsmöglichkeit erfaßt werden.</p>
§ 8	<p>Der Abschluß von der Entsorgungspflicht nach § 3 Abs. 3 AbfG kann unbeschadet der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall oder allgemein durch Satzung erfolgen.</p>	<p>Naturschutzverbände: Die Formulierung "unbeschadet der Zustimmung" soll in "mit der Zustimmung" geändert werden</p>
		<p>IHK NW und VCI: Die in der Vergangenheit beklagte großzügige Ausschlußmöglichkeit sollte durch Vorgabe einheitlicher Kriterien eingeschränkt werden.</p>
		<p>Naturschutzverbände: Als neuer § 8a. ist einzufügen: Die Kreise sollen den kreisangehörigen Gemeinden, Abfallbeseitigungsverbänden, ihren Verbandsmitgliedern auf deren Antrag das Verwerten, insbesondere das Kompostieren und das Beseitigen von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigten Baustoff ganz oder</p>

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 9 Abs. 1	<p>Die entsorgungspflichtigen Körperschaften ... regeln die Abfallentsorgung durch Satzung. Diese muß insbesondere Vorschriften darüber enthalten, in welcher Weise ... die Abfälle zu überlassen sind.</p>	<p>Naturschutzverbände: ... in welcher Weise ... welche Abfälle,</p> <p>AG der kommunalen Spitzenverbände und NW StGB: Nach Absatz 2 einfügen: (3) Zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes rechnen alle Aufwendungen einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft, wie z.B. auch die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer oder der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung. Abs. 3 wird Abs. 4.</p>

# MMV10/1571

§ 9 Abs. 3	<p>Regierungsentwurf</p> <p>Die Kreise können die ihnen durch die Abfallentsorgung erwachsenden Ausgaben nach den Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile decken. Die kreisangehörigen Gemeinden bringen die von ihnen ... zu zahlenden Beträge nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes auf</p>	<p>Vorschlag</p> <p>Naturschutzverbände:</p> <p>Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Bei der Bemessung der Höhe der Abgaben ist ein Anreiz für die Vermeidung und stoffliche Verwertung von Abfällen zu schaffen, insbesondere sollen die zu erhebenden Gebühren in der Regel linear zum vorgehaltenen Behältervolumen für die nicht stofflich verwertbaren Abfälle gestaffelt werden.</p>
		<p>AG der kommunalen Spitzenverbände, NW StGB:</p> <p>Als Absatz 5 ist aufzunehmen:</p> <p>(5) In den Satzungen können zusätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.</p>

# MMV10/1571

<p>§ 10 Abs. 1</p>	<p>Regierungsentwurf</p> <p>Wer Abfälle, die von der kommunalen Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, behandelt oder ablagert, bedarf einer Lizenz durch das LWA.</p>	<p>Vorschlag</p> <p>Naturschutzverbände: Die Regelung wird abgelehnt, weil sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Weiterentwicklung des Standes der Technik behindert,</li> <li>- dezentrale Anlagen zu hohem Verwaltungs- und Transportaufwand führen,</li> <li>- zu Gefahren führt, wenn sich für bestimmte Abfallarten keine Lizenznehmer finden.</li> </ul> <p>Gefordert werden zentrale Entsorgungsfabriken.</p>
		<p>Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie u.a.:</p> <p>Inertes Material ist aus der Regelung herauszunehmen.</p>

MMV10/1571

<p>Vorschlag</p>	<p>VCI und BDI: Eine Gebühr sollte nur auf die Ablagerung erhoben werden. Deshalb sollten die Wörter "behandelt oder" gestrichen werden.</p>	<p>IHK NW: Die Beaufschlagung mit einem Lizenztgelt sollte nur einmal bei Durchlaufen verschiedener Entsorgungsschritte vorgesehen werden.</p>
<p>Regierungsentwurf</p>		

# MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>Die Lizenz darf nur erteilt werden, wenn die mit ihr beabsichtigte Nutzung mit den abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes im Einklang steht. Sie kann befristet und mit anderen Nebenbestimmungen erteilt werden</p>	<p>AG komm. Spitzenverbände und NW StGB:</p> <p>Es muß sichergestellt sein, daß das Verfahren der getrennten Verwertung von Hausmüllfraktionen (z.B. Gartenabfälle, Glas, Papier) nicht mit dem Lizenzentgelt belastet und dadurch möglicherweise verhindert wird.</p>
<p>AG der komm. Spitzenverbände und NW StGB:</p> <p>Auch subjektive Anforderungen für Lizenznehmer sollten Voraussetzung für die Lizenzerteilung sein.</p>	

# MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
	<p><b>BDI:</b> Die Möglichkeit, Befristungen und andere Nebenbestimmungen zu erteilen, sollte entfallen.</p>
	<p><b>MURL:</b> Im Interesse der steuerrechtlichen Behandlung sollte klargestellt werden, daß Lizenzen nicht übertragbar sind.</p>

# MM V10/1571

	<p>Regierungsentwurf</p>	<p>Vorschlag</p>
<p>§ 11 Abs. 2</p>	<p>Das Lizenzentgelt beträgt fünf vom Hundert der Entgelte, die der Lizenznehmer für das Behandeln und Ablagern der Abfälle erhebt. Ist der Lizenznehmer selbst der Abfallerzeuger, werden achtzig vom Hundert der vergleichbaren durchschnittlichen Entgelte zugrunde gelegt, die Entsorger für das Behandeln und Ablagern fremder Abfälle erheben.</p>	<p>BDI - dieser zugleich für andere Wirtschaftsvereinigungen-, IHK NW, Westdeutscher Handwerkskammertag,</p> <p>BDE:</p> <p>Die Gebühren sind auf feste Beträge je Tonne Abfall umzustellen. Die Höhe der Gebühr wird durch Rechtsverordnung des MURL bestimmt.</p> <p>DGB, DAG:</p> <p>Das Lizenzentgelt ist so zu gestalten, daß für Umweltfreundliche Entsorgung ein niedrigeres Lizenzentgelt erhoben wird.</p> <p>IHK NW:</p> <p>Vor Erlaß der Rechtsverordnung hat der MURL die beteiligten Kreise anzuhören.</p> <p>BDI und IHK NW:</p> <p>Das Lizenzentgeltaufkommen ist auf 50 Mio DM / jährlich zu begrenzen.</p>



# MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
	<p data-bbox="335 1187 367 1265">BDE:</p> <p data-bbox="399 638 566 1265">Entstehen Abfälle innerhalb des Landes, die außerhalb des Landes behandelt oder abgelagert werden, soll ebenfalls ein Lizenzentgelt erhoben werden.</p> <p data-bbox="630 616 821 1265">Entstehen Mehrfachbelastungen, wenn Abfälle vorbehandelt, verbrannt und abgelagert werden, soll eine Anrechnungslösung nach dem Mehrwertsteuersystem getroffen werden.</p>

# MMV10/1571

## Vorschlag

IHK NW:  
 Die Erklärungspflicht bis zum 01. März ist auf den 01. April zu verlegen.

## Regierungsentwurf

Der Lizenznehmer hat zur Erhebung des Lizenzentgeltes notwendige Angaben, insbesondere die Menge der von ihm im vorangegangenen Jahr behandelten oder abgelagerten Abfälle sowie die dafür von ihm erhobenen Entgelte jeweils bis zum 01. März des nachfolgenden Jahres dem LWA schriftlich zu erklären. Kommt er seiner Erklärungspflicht nicht nach, kann das LWA die Menge der behandelten und abgelagerten Abfälle sowie die erhobenen oder zugrunde zu legenden Entgelte schätzen.

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§§ 13 ff	Die Vorschriften regeln Berechnung und Fälligkeit der Lizenzentgelte und nennen die dazu anzuwendenden Vorschriften	<p>NW StGB: Es könnten auch die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zur Anwendung gebracht werden.</p>
§ 14 Abs. 1	(1) Beim Vollzug des Siebten Teils ...	<p>AG der komm. Spitzenverbände: Das Wort "Siebten" ist durch das Wort "Vierten" zu ersetzen.</p>
§ 15 Abs. 1	<p>Das Aufkommen aus den Lizenzentgelten ist zweckgebunden und gem. § 2 des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes NRW ausschließlich zu verwenden für</p> <p>1. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus Altlasten, die von den zuständigen Behörden im</p>	<p>AG der komm. Spitzenverbände, NW StGB: In Abs. 1 Nr. 1 sollten die Worte</p>

# MMV10/1571

<p>Regierungsentwurf</p> <p>Mege der Ersatzvornahme oder im Vorgriff auf die spätere Feststellung einer Ordnungspflicht durchgeführt werden, und</p> <p>2. die Entwicklung neuer Technologien zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossen sind, sowie die Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen für solche Abfälle.</p>	<p>Vorschlag</p> <p>"durchgeführt werden" durch folgende Worte ersetzt werden: "oder als Eigentümer durchgeführt werden, wenn die Behörde nicht aufgrund eigenen Verhaltens ordnungspflichtig ist".</p>
	<p>IHK NW, KVR:</p> <p>Eine Anpassung der Zweckfindung an die weitergehende Formulierung des § 2 des Gesetzes über die Gründung des Entsorgungsverbandes ist erforderlich. Dies gilt für die zusätzlich erwähnte Aufgabe der Ermittlung der gegenwärtigen und künftigen Entstehung von Reststoffen und Abfällen sowie der Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Entsorgung.</p>
	<p>BDI:</p> <p>Es ist die Möglichkeit zu eröffnen, das Aufkommen auch für Planung und Errichtung von Anlagen, die durch Dritte errichtet und betrieben werden, zu verwenden.</p>

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
	<p>Der mit der Erteilung der Lizenzen verbundene Verwaltungsaufwand wird aus dem Lizenzentgeltaufkommen gedeckt.</p>	<p>AG der komm. Spitzenverbände, NW StGB: Der Satz sollte gestrichen werden.</p>
§ 15 Abs.2	<p>Der Zweckbindung nach Abs. 1 Satz 1 unterliegen Rückflüsse, aus finanziellen Leistungen, die aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte erbracht wurden.</p>	<p>NW StGB: Aus Gründen der Klarstellung sollte es heißen: ... unterliegen auch Rückflüsse ..</p>
§ 17 Abs.1	<p>(1) Der Abfallentsorgungsplan wird von der oberen Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat aufgestellt und bekanntgegeben. Die betroffenen kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden sind bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplanes zu beteiligen.</p>	<p>AG der komm. Spitzenverbände: In Satz 2 sollte nach den Wörtern "Kreisangehörigen Gemeinden" die Wörter "sowie Abfallentsorgungsverbände nach § 6 und der Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverband Nordrhein-Westfalen" eingefügt werden.</p>
		<p>VCI: Es sollten auch die Industrieverbände vor der Aufstellung der Pläne gehört werden.</p>

# MMV 10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 17 Abs. 2	<p>(2) Die Abfallentsorgungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oberste Abfallwirtschaftsbehörde.</p>	<p>IHK MW: Im Interesse einer landesweit notwendigen Abstimmung wird angeregt, eine Abstimmung zwischen allen Regierungsbezirken vorzusehen.</p>
§ 17 Abs. 3	<p>Abweichend von Abs. 1 kann die oberste Abfallwirtschaftsbehörde . . . Abfallentsorgungspläne für solche Abfälle aufstellen, für deren Entsorgung Abfallentsorgungsanlagen von überregionaler Bedeutung erforderlich sind.</p>	<p>IHK NW: Es müsse zusätzlich das Instrumentarium geschaffen werden, derartige Pläne notfalls auch ohne Einverständnis der regionalen Gebietskörperschaft durchzusetzen.</p>
§ 19	<p>Die Verbringung von Abfällen in das Gebiet einer verbindlichen Abfallentsorgungsplanes bedarf der Genehmigung.</p>	<p>BDE: Die Vorschrift könnte gestrichen werden, weil durch eine Folge der Verbindlichkeitserklärung praktische Schwierigkeiten entstehen können.</p>
§ 21	<p>Verfahrensrechtlich wird vorgeschrieben, daß mit dem Antrag auf Genehmigung einer Entsorgungsanlage nach § 7 Abs. 2 AbfG der Plan des Vorhabens einzureichen ist.</p>	<p>BDE: Es soll vereinfachtes Genehmigungsverfahren für Erprobungsanlagen ähnlich dem vereinfachten Verfahren nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geschaffen werden.</p>

MM V 10 / 1571

Regierungsentwurf

Vorschlag

AG der komm. Spitzenverbände,  
NW StGB:

Es soll eine Regelung - entsprechend dem geltenden § 13 Abs. 2 - geschaffen werden, der bestimmt bzw. klarstellt, daß Anforderungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, unberührt bleiben.

Naturschutzverbände:

Als § 20 a ist einzufügen:

Abs. 1:  
"Abfallentsorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Rückholbarkeit von Abfällen muß gewährleistet sein. Im Rahmen der abfallrechtlichen Zulassung nach § 7 Abs. 1 und 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung zu erarbeiten, welche u.a. Untersuchungen zur (Hydro) Geologie zur Wasserwirtschaft und zur Bodenbeschaffenheit umfassen muß.

Abs. 2:  
"Das Verbrennen von Abfällen ist auf die Abfälle zu beschränken, die sich nicht zur stofflichen

Regierungsentwurf

Vorschlag

Verwertung von Stoffen eignen.  
Bei der Verbrennung von nicht verwertbaren Restmülls ist die gewonnene Energie zu verwerten."

Abs. 3:

"Beim Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Insbesondere dürfen Sickerwasser und verunreinigtes Oberflächenwasser nicht in das Grundwasser eindringen und nicht unbehandelt in ein oberirdisches Gewässer gelangen. Deponiegase sind nach dem Stand der Technik so zu behandeln und zu verwerten, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß eine unbefugte Benutzung der Anlagen ausgeschlossen ist".

Abs. 4:

"Die Betreiber von Abfalldeponien haben ein Lagerkataster zu erstellen, das ein Wiederauffinden und Rückholen abgelagerter Stoffe im Bedarfsfall ermöglicht."



# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 21 Abs.1		<p>Naturschutzverbände:</p> <p>Folgender Satz 2 ist einzufügen:</p> <p>Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sollte sich an Anforderungs-Katalogen orientieren, die von der Obersten Abfallbehörde erarbeitet und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.</p>
§ 25 Abs.1	<p>(1) Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen .. untersuchen zu lassen... Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.</p>	<p>Naturschutzverbände:</p> <p>§ 25 Abs. 1 sollte wie folgt geändert werden:</p> <p>... Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Betriebszeit der Anlage aufzubewahren ... Die zuständige Behörde kann nach Beendigung des Betriebes vom Betriebsinhaber die Herausgabe der Unterlagen verlangen.</p> <p>MURL:</p> <p>Die Selbstüberwachungsregelungen sollen sich auch auf Errichtung und Betrieb der Anlage erstrecken.</p>

MM V10/1571

Vorschlag

Regierungsentwurf

# MMV10/1571

Vorschlag

Regierungsentwurf

# MM V10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 26 Satz 1	<p>Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren.</p>	<p>BDE:          Änderung:          ... das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage nach Grundsätzen der Abfallwirtschaft zu führen.</p> <p>Naturschutzverbände:          Ergänzung:          Diese Kontrolle erfolgt durch ein Eingangslabor, das durch seine technische Ausstattung die eindeutige Überwachung der angelieferten Abfälle kontrolliert.</p>
§ 28 Abs. 1	<p>Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, sofern von diesen nach den Erkenntnissen einer im einzelnen Fall vorausgegangenen Untersuchung und einer darauf beruhenden Beurteilung durch die zuständige Behörde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.</p>	<p>BDI:          Als Altlasten sind lediglich Altablagerungen anzusehen.</p> <p>BDI, VCI, IHK NW:          Das Merkmal der Untersuchung und Beurteilung durch die Behörde soll entfallen.</p>

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 28 Abs. 2	<p>Altlagerungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen,</li> <li>2. Grundstücke, auf denen vor dem 11. Jan. 1972 Abfälle abgelagert worden sind,</li> <li>3. sonstige stillgelegte Aufhaltungen und Verfüllungen.</li> </ol>	<p>NW StGB: Nr. 2 wird von Nr. 1 mitumfaßt und kann entfallen.</p>
§ 28 Abs. 3	<p>Altstandorte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke stillgelegter Anlagen, in denen ...</li> <li>2. Grundstücke, auf denen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen sonst mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes das Aufbringen von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen und von festem Stoffen, die aus oberirdischen Gewässern entnommen worden sind sowie das Aufbringen und Anwenden von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln.</li> </ol>	<p>AG der komm. Spitzenverbände: Hinter die Wörter "Altstandorte sind" ist einzufügen: "- sofern nicht von vornherein eine Entwicklung zur Altlast auszuschließen ist -".</p> <p>AG der komm. Spitzenverbände und NW StGB: In großen Mengen aufgebracht Hafenschlick kann eine Altlast darstellen.. Deshalb ist an Nr. 2 anzufügen: "soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgt.</p>

MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
<p>§ 29 Abs. 2</p> <p>Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte umfassen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lage, Größe und Zustand der Altablagerungen und Altstandorte,</li> <li>2. den früheren Betrieb und die stillgelegten Anlagen und Einrichtungen,</li> <li>3. Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle und Stoffe, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann,</li> <li>4. Umwelteinwirkungen, die von den Altablagerungen und Altstandorten ausgehen oder zu besorgen sind,</li> <li>5. frühere, bestehende und geplante Nutzungen der Altablagerungen und Altstandorte und ihrer Umgebung,</li> <li>6. Eigentümer und Nutzungsberechtigzte, frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigzte, Inhaber stillgelegter</li> </ol>	<p>AG der komm. Spitzenverbände, NW StGB:</p> <p>Die Umsetzung der normierten Anforderungen ist z.T. unmöglich. Nrn. 1 bis 6 sollten daher gestrichen werden.</p>

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
	<p>Abfallentsorgungsanlagen oder sonstiger stillgelegter Anlagen sowie die sonstigen Anlagen die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die Feststellung der Ordnungspflichtigen bedeutensamen Sachverhalte und Rechtsverhältnisse.</p>	
§ 29 Abs.3	<p>Die Behörden und Einrichtungen des Landes ... teilen den katasterführenden Behörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altlagerungen und Altstandorte mit.</p>	<p>NW StGB: Es sollte deutlicher hervorgehoben werden, daß den katasterführenden Behörden bei Anforderung eine entsprechende Übermittlungspflicht obliegt.</p>
§ 30	<p>Das LWA und die StÄWA ermitteln im Zusammenwirken mit Sachverständigen und Behörden die Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren aus Altlasten.</p>	<p>NW StGB: Die Vorschrift ist entbehrlich.</p>
§ 31	<p>Die Vorschrift regelt Einzelheiten des Katasters über Altlagerungen und Altstandorte.</p>	<p>NW StGB: Es fehlt eine Regelung, nach der Verdachtsflächen besonders kenntlich zu machen sind, die er-wiesenermaßen keine Altlasten sind.</p>

# MM V10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 32 Abs.1	<p>Die katasterführenden Behörden ... sind befugt, anderen Behörden ... Erkenntnisse über Ablagerungen und Altstandsorte mitzuteilen, ... Auf Verlangen machen sie auch Eigentümern und Nutzungsberechtigten Mitteilungen. Sie können auch Dritte unterrichten, soweit diese ein berechtigtes Interesse darlegen.</p>	<p>Naturschutzverbände:          Änderung:          "Die Einsicht in das Altlasten-Kataster ist Jedermann zu gestatten."</p>
§ 32 Abs.2	<p>Soweit Behörden oder andere Stellen Erkenntnisse über Alt-ablagerungen und Altstandorte der Öffentlichkeit zugänglich machen, darf die Bekanntgabe keine Angaben enthalten, die einen Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen zulassen ...</p>	<p>NW StGB:          Die Vorschrift ist entbehrlich.</p> <p>IHK NW:          Eine Begrenzung der Weitergabe soll auch für firmenbezogene Daten gelten.</p>
§ 33 Abs.1 S.1	<p>Soweit Abfallentsorgungsanlagen, die vor Inkrafttreten des Landesabfallgesetzes stillgelegt worden sind, nach anderen Bestimmungen Maßnahmen der in § 10 Abs. 2 AbfG genannten Art nicht möglich sind, obliegen diese den Gemeinden.</p>	<p>NW StGB:          Die Aufgabe sollte den Kreisen übertragen werden.          Landkreistag:          Dem Vorschlag des NW StGB wird widersprochen. Alternativ kann nur darüber nachgedacht werden, sämtliche Aufgaben auf dem Gebiet der Altlasten den Kreisen zu übertragen.</p>



# MM V10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 33 Abs. 2	<p>Hat sich durch Maßnahmen nach Abs. 1 der Nutzungswert eines betroffenen Grundstücks wesentlich erhöht, kann die Gemeinde vom Eigentümer einen Ausgleich in Geld verlangen.</p>	<p>Verbände der rheinischen sowie der westfälischen und lippischen Wohnungsunternehmen:</p> <p>Ein Geldausgleich ist nur gerechtfertigt, wenn eine Werterhöhung über den Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks hinaus erfolgt. Andererseits müsse auch ein Ausgleich für den Wertverlust infolge der Altlasten gewährt werden.</p>
§ 34	<p>Es wird die Bezeichnung Abfallwirtschaftsbehörden eingeführt.</p>	<p>AG der komm. Spitzenverbände:</p> <p>Die Bezeichnung Abfallwirtschaftsbehörde soll durch Abfallbehörde ersetzt werden.</p>
§ 38 Abs. 1	<p>Zuständige Behörde ... ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, die obere Abfallwirtschaftsbehörde. Ihr obliegt auch die Überwachung der Abfallsortierung bis zur Stilllegung. Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde ist gegenüber kreisangehörigen Gemeinden zuständige Behörde</p>	<p>AG der komm. Spitzenverbände:</p> <p>Satz 2 sollte gestrichen werden, um einen Zuständigkeitswechsel auf die untere Abfallwirtschaftsbehörde für die Anordnungen aus der abfallrechtlichen Zulassung zu vermeiden.</p>

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
	<p>1. ... für Entscheidungen über die Zustimmung nach § 3 Abs. 3 AbfG in Verbindung mit § 4 dieses Gesetzes.</p>	<p>AG der komm. Spitzenverbände: § 4 ist durch § 8 zu ersetzen.</p>
§. 38 Abs. 2	<p>Folgende Aufgaben der zuständigen Behörde nimmt die untere Abfallwirtschaftsbehörde wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber kreisfreien Städten und Kreisen wahrzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. Entscheidungen über Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen (§ 5 Abs. 1 AbfG),</li> <li>3. ....</li> <li>4. Anordnungen zur Verpflichtung des Inhabers einer stillzulegenden Abfallentsorgungsanlage, das für diese verwandte Gelände zu rekultivieren und sonstige erforderliche Vorkehrungen zu treffen (§ 10 Abs. 2 AbfG), ..</li> <li>7. Ordnungrechtliche Verfolgung der Fälle, in denen der Besitzer oder Erzeuger</li> </ol>	<p>AG der komm. Spitzenverbände:</p> <p>Ergänzung um folgende Worte: "sowie deren Überwachung"</p> <p>Streichen. Es handele sich um einen gesetzlichen Zuständigkeitswechsel von der oberen auf die untere Abfallwirtschaftsbehörde.</p> <p>7. Ordnungrechtliche Verfolgung der Fälle, in denen Abfälle verbotswidrig außerhalb einer</p>

MMV10/1571

	<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>von Abfällen diese verbots- widrig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungs- anlage behandelt, lagert oder ablagert (§ 4 Abs. 1 AbfG).</p>	<p><b>Vorschlag</b></p> <p>dafür zugelassenen Abfallent- sorgungsanlage behandelt, ge- lagert oder abgelagert werden (§ 4 Abs. 1 AbfG).</p>
<p>§ 38 Abs. 3</p>	<p>Folgende Aufgaben der zustän- digen Behörden nehmen die un- teren Abfallwirtschaftsbehör- den wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. die Überwachung der Altöl- entsorgung (§§ 5 a und 5 b) sowie den Vollzug der auf- grund dieser Vorschriften ergangenen und ergehenden Rechtsverordnungen mit Aus- nahme der Entscheidungen über Anlagen im Sinne von §§ 7 und 9 AbfG,</li> <li>3. ...</li> </ol>	<p><b>MURL:</b></p> <p>Es ist klarzustellen, daß Ent- scheidungen auch über die An- lagen von den oberen Abfallwirt- schaftsbehörden getroffen werden, die zwischen dem Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes und dem Inkrafttreten der 4. Novelle errichtet und betrieben worden sind.</p>
<p>§ 38 Abs. 4</p>	<p>Die Aufgaben der zuständigen Behörde für den Vollzug des § 15 AbfG und der auf Grund dieser Vorschrift ergangenen und ergehenden Rechtsverord- nungen nahmen die unteren Ab- fallwirtschaftsbehörden wahr, es sei denn, diese Aufgaben sind gegenüber kreisfreien</p>	<p><b>AG der komm. Spitzenverbände:</b></p> <p>Das Wort "Einvernehmen" sollte durch das Wort "Benehmen" er- setzt werden.</p>

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
	<p>Städten und Kreisen wahrzunehmen. Die Behörden entscheiden im Einvernehmen mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis, wenn die Stoffe auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden,</li> <li>der unteren Forstbehörde, wenn die Stoffe auf forstwirtschaftlich genutzte Böden</li> </ol> <p>aufgebracht werden sollen. Entscheidet die obere Abfallwirtschaftsbehörde, ist das Einvernehmen des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten einzuholen.</p>	
§ 47	Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.	<p>VCI: Ergänzung: Der 4. Teil des Gesetzes tritt am 31.12.1999 außer Kraft.</p>

MMV10/1571

Übersicht  
über die  
Vorschläge der Verbände  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs-  
und Abfallsanierungsverbandes

MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
<p>§ 2 Abs.1</p> <p>Der Verband hat zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, die Körperschaften öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 3 AbfG von ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen, haben die Aufgaben,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die gegenwärtige und künftige Entstehung von Reststoffen und Abfällen sowie Möglichkeiten ihrer Vermeidung und Entsorgung zu ermitteln,</li> <li>2. allgemein zugängliche Entsorgungsanlagen zu errichten und zu betreiben, soweit Abfallerzeuger oder dessen Beauftragte nicht selbst diese Anlagen errichten oder betreiben.</li> </ol>	<p>IHK-NW/BDE:</p> <p>Es muß eine Umformulierung gefunden werden, die nicht den Schluß zuläßt, die eigentliche Entsorgungsaufgabe liege beim Verband, während der privaten Wirtschaft nur eine Restfunktion zukomme.</p> <p>„Anstelle von "Beauftragten" soll der Begriff Entsorgungsunternehmen verwendet werden.</p>
	<p>DGB:</p> <p>In der Aufgabenbeschreibung sind folgende Aufgaben zu berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind ausreichende Entsorgungskapazitäten zu schaffen</li> <li>- Unternehmensberatung mit dem Ziel, Sonderabfälle zu vermeiden und zu verwerten,</li> <li>- Sachliche, technische und personelle Mindestausstattung für die ordnungsgemäße Sonderabfallentsorgung sowie Altlastensanierung nach dem Stand der Technik sicherzustellen.</li> <li>- Durch technologische Initiativen Verfahren zur Abfallbehandlung und Altlastensanierung ständig weiterzuentwickeln.</li> <li>- Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung im Bereich der Abfallwirtschaft und der Altlastensanierung zu intensivieren.</li> </ul>

MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
	<p>BDI: Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, Errichtung und Betrieb von Entsorgungsanlagen auch Dritten zu übertragen.</p>

# MMV10/1571

<p>§2Abs.2</p>	<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>Unbeschadet der ordnungsrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden sowie ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeiten hat der Verband Maßnahmen der Gefahrenabwehr aus Altlasten im Sinne von § 28 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) zu erfüllen, soweit er sich dazu bereit erklärt. Diese Maßnahmen werden ihm von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde vorgeschlagen; die zuvor eine Kommission hört, in die sie je zwei Vertreter der Kommunen, der gewerblichen Wirtschaft und der Wissenschaft beruft. Es muß sich um Maßnahmen handeln, die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden müssen oder zu deren Durchführung ein Ordnungspflichtiger nicht festgestellt werden kann oder finanziell nicht in der Lage ist. Die zuständige Behörde hat sich vor der Bereitschaftserklärung des Verbandes diesem gegenüber zu verpflichten, 20 vom Hundert der entstehenden Kosten zu übernehmen.</p>	<p><b>Vorschlag</b></p> <p>AG der komm. Spitzenverbände, NW StGB:</p> <p>Es besteht die Befürchtung, daß wirklich allein Prioritäten der Gefahrenabwehr für die Tätigkeit des Verbandes maßgebend sein werden anstelle wirtschaftlicher Überlegungen des Verbandes und seiner Mitglieder. Diese Bedenken ließen sich reduzieren, wenn das Verhältnis zwischen den ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten der Abfallwirtschaftsbehörden und denen des Verbandes präzidiert würde.</p>	<p>NW StGB:</p> <p>Der Verband soll auch Grundstücke sanieren, die durch Zwischen-erwerb Eigentum der Gemeinde geworden sind.</p> <p>NW StGB:</p> <p>Die Kommunen sollen ihren Bedarf unmittelbar beim Verband anmelden. Als Kontrollmechanismus bei der Aufstellung des Maßnahmenplanes ist der Widerspruchsausschuß einzuschalten.</p>
----------------	---	---	--



# MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
	<p>IHK NW: Die verschiedenen in der Kommission vertretenen Gruppierungen sollen ein Vorschlagsrecht zur Besetzung haben.</p> <p>VCI: Anregung, daß die Besetzung der Kommissionsmitglieder der Kommunen und der Wirtschaft auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der Wirtschaft erfolgt.</p> <p>DGB: In die Kommission sind auch Vertreter der Gewerkschaften zu berufen.</p>
	<p>VCI/IHK NW: Es sollte klargestellt werden, daß es sich nicht um Altlasten handeln darf, die wesentlich von den Kommunen verursacht wurden.</p>
	<p>VCI/BDI: Die Finanzierung der Sanierung sog. herrenloser Altlasten soll im Wege einer Solidaraktion von Land, Kommunen und Industrie erfolgen. Konsequenterweise hat die finanzielle Beteiligung der Kommunen 33 1/3 v.H. zu betragen.</p>

MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
§2Abs.3	<p>NW StGB: Der Vorteilsausgleich gehört systematisch zu §§ 28-32 LAbfG.</p> <p>IHK - NW: Es sollte eine Anpassung an § 33 Abs. 2 LAbfG erfolgen, in dem auf eine "wesentliche Erhöhung der Nutzungswertes" abgestellt ist.</p>

(3) Soweit der Verband Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 durchführt, wandelt sich die ursprüngliche Ordnungspflicht in eine Geldleistungspflicht gegenüber dem Verband. Hat sich durch Maßnahmen nach Absatz 2 der Nutzungswert eines Grundstücks erhöht, kann der Verband vom Eigentümer Ausgleich in Geld verlangen. Der Verband hat der Behörde, die sich an den Kosten der Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 beteiligt hat, 20 vom Hundert der eingegangenen Leistung, höchstens jedoch den von ihr geleisteten Beitrag, zu erstatten. Die ihm zustehende Leistung hat er für Altlastensanierungen zu verwenden.

MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§3Abs.2	<p>Notwendige Maßnahmen für Altlastensanierungen müssen in den Maßnahmeplänen jährlich mindestens einen Anteil von 70 vom Hundert der dem Verband gemäß § 34 zugewiesenen Mittel umfassen.</p>	<p>AG der komm. Spitzenverbände,          BDE:          Wenn kostendeckende Entgelte für Investitionen und betriebseigene Anlagen erhoben würden, stünden 100 % der dem Verband zugewiesenen Mittel für Altlastensanierungen zur Verfügung. Die Vorschrift könnte gestrichen werden.          IHK NW, VCI:          Es ist ein höherer Anteil für Maßnahmen der Entsorgung vorzusehen.</p>

MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag		
§3Abs.3	<p>(3) Die Maßnahmenpläne sowie ihre Anpassung und Fortschreibung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann mit Änderungsauflagen versehen werden, die für den Verband verbindlich sind.</p>	<p>BDI: Dieses Eingriffsrecht sei nicht erforderlich und mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung nicht in Einklang zu bringen.</p>		

MMV10/1571

<p>§ 4</p>	<p><b>Regierungsentwurf</b></p> <p>Der Verband ist berechtigt, im Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich zu den Aufgaben nach § 2 Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen, die mit den Verbandsaufgaben im Zusammenhang stehen. Dazu gehören auch Maßnahmen der Abfallvermeidung. Geschieht dies im Auftrag Dritter, haben diese die Kosten der Arbeiten und Maßnahmen zu tragen. Durch die Übernahme derartigen Arbeiten und Maßnahmen darf die Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Vorschlag</b></p> <p><b>BDE:</b></p> <p>Maßnahmen der Abfallvermeidung können nicht Aufgabe des Verbandes sein.</p> <p><b>NW StGB:</b></p> <p>Maßnahmen der Abfallvermeidung könnten die wirtschaftliche Grundlage eines Teils der Mitglieder beschneiden. Im Hinblick auf die Zwangsmitgliedschaft sei dies mit Art. 2 Grundgesetz kaum vereinbar.</p> <p><b>SNW:</b></p> <p>Die Übernahmemöglichkeiten sind nicht akzeptabel.</p>
------------	--	---

MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 5	Mitglieder des Verbandes sind Fremdentorger, Eigentorger, Kreise und Gemeinden.	IHK NW: Es ist zu prüfen, ob bei einer regionalen Zweckverbandseinerichtung wie der EntsorgungsgmbH im Regierungsbezirk Köln eine Dispens von der Mitgliedschaft im Verband vorgenommen werden kann.

# MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
<p>§ 6Abs.3 Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht.</p>	<p>IHK NW, BDI, VCI: Eine Staatsaufsicht mit weitgehenden Einheitsrechten sei nicht erforderlich. Eine Rechtsaufsicht genügt.</p>

# MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
§7Abs. 3	NW StGB: Der Inhalt ist zu eng gefaßt. Vorschriften über die Beitragszahlung brauchten nicht im Gesetz, sondern könnten in der Satzung geregelt werden.
Die Vorschrift bestimmt den Mindestinhalt der Satzung.	



# MMV 10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
<p>§ 8</p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten</p> <p>(2) Von den zu wählenden Delegierten entfallen auf</p> <p>Mitgliedergruppe der Fremdentzoger 25 Delegierte</p> <p>Mitgliedergruppe der Eigenentzoger 25 Delegierte</p> <p>Mitgliedergruppe der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden 25 Delegierte</p> <p>(3) Der Delegiertenversammlung gehören als Repräsentanten der Abfallerzeuger ferner 25 Delegierte an, die von den Industrie- und Handwerkskammern und den Handwerkskammern (Kammern) gewählt werden</p> <p>Davon entfallen auf die Industrie- und Handelskammern 20 Delegierte</p> <p>die Handwerkskammern 5 Delegierte.</p>	<p>DGB:</p> <p>Die Arbeitnehmer und ihre Vertreter müssen in den Organen des Verbandes (Delegiertenversammlung, Vorstand) und im Widderspruchsausschuß vertreten sein.</p> <p>BDE:</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist im Interesse der Effektivität zu begrenzen.</p>

MMV10/1571

Regierungsentwurf

Vorschlag

§ 14

In der Vorschrift wird die Wahl der Delegierten der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden geregelt.

NW StGB:

Es ist ausdrücklich zu gestatten für die Wahl der Delegierten das Stimmrecht den kommunalen Spitzenverbänden zu übertragen.

MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
§17Abs.1	IHK - NW: Die einwöchige Ladungsfrist er- scheint zu kurz.

Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein.

# MMV10/1571

Regierungsentwurf	Vorschlag
<p>§17Abs.2 Satz 2</p> <p>In der Verbandsversammlung sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.</p>	<p>VCI, IHK NW:</p> <p>Die vorstandsmitglieder sollten in der Verbandsversammlung stimmberechtigt sein.</p> <p>IHK - NW:</p> <p>Die Vorstandsmitglieder sollten aus der Verbandsversammlung gewählt werden.</p>
<p>§19Abs. 2</p> <p>Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Mitglied der Delegiertenversammlung ist.</p>	
<p>§19Abs.3 Satz 1</p> <p>Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 8 Jahre.</p>	<p>BDE:</p> <p>Amtszeit auf 6 Jahre begrenzen</p>
<p>§22 Abs. Satz 1</p> <p>(1) Der Geschäftsführer muß die für den höheren Dienst in der Landesverwaltung erforderliche Laufbahnprüfung abgelegt haben. Seine Wahl bedarf der Betätigung durch die Aufsichtsbehörde.</p>	<p>IHK NW, BDE:</p> <p>Auch Kandidaten mit anderen Voraussetzungen sollten zum Geschäftsführer gewählt werden können.</p> <p>IHK NW:</p> <p>Die Betätigung widerspricht dem Gedanken der Selbstverwaltung.</p>

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
§ 32Abs. 6	<p>Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu leisten, dessen Höhe der Geschäftsführer nach Maßgabe der Abgabenordnung im Einzelfall festsetzt.</p>	<p>NW StGB:          Um den mißverständlichen Eindruck zu vermeiden, daß die Höhe des Säumniszuschlages im Einzelfall durch den Geschäftsführer unterschiedlich hoch festgesetzt wird, sollte die Vorschrift lauten:          "Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag nach der Maßgabe der Abgabenordnung zu zahlen."</p>
§ 34	<p>Das Land gewährt dem Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben gemäß § 15 LAbfG Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes</p>	<p>IHK NW:          Die finanziellen Mittel des Landes sollten auch für die Aufgabe der Ermittlung der gegenwärtigen und künftigen Entstehung von Reststoffen und Abfällen verwendet werden dürfen.</p>

# MMV10/1571

	Regierungsentwurf	Vorschlag
35-37	Die Vorschriften betreffen den Widerspruchsbeschluß.	AG der Komm. Spitzenverbände: Im Hinblick darauf, daß bei Kreisen und Gemeinden auch keine Widerspruchsausschüsse eingerichtet werden, sollten die Vorschriften entfallen.
40-44	Die Vorschriften regeln die Staatsaufsicht.	VCI, IHK NW: Die Vorschriften werden als zu weitgehend kritisiert.